

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2d7644a5-2090-3eb5-8700-d41461b55047>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Amtliche Abkürzung	VwVfG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	201-6

§ 96 VwVfG - Überleitung von Verfahren

- (1) Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.
- (2) Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
- (3) Fristen, deren Lauf vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften berechnet.
- (4) Für die Erstattung von Kosten im Vorverfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Vorverfahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen worden ist.

